

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 32

Artikel: Die Fleischrationen des Soldaten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des bernischen Genievereins: In Nr. 19 der „Militärzeitung“ schrieb ich: „Wer nun unsere gewöhnlichen Pioniere und sogar die Unteroffiziere kennt, wird zugestehen, daß diese Leute, welche selbst nur unter Aufsicht und Anleitung arbeiten können, niemals im Stande sein werden, Infanterie zur Arbeit aufzustellen und richtig anzuleiten.“ Darob große Empörung! Ich kann aber leider meine Worte nicht zurücknehmen, denn hier handelt es sich meiner Ansicht nach seltener um die Ausführung einer genau bestimmten Aufgabe, sondern weit öfter würde dem Pionier-Unteroffizier die allgemeine Aufgabe zufallen, einen gewissen Theil der Befestigungslinie, eine gewisse Lokalität u. s. w. zu besetzen, wozu ihm eine Anzahl Infanteristen überwiesen würde. Hier handelte es sich also darum, nach taktisch richtigen Grundsätzen die flüchtige Deckung anzulegen, oder die Dispositionen zur Vertheidigungs-Instandsetzung einer Lokalität zu treffen, die Mannschaft richtig abzutheilen und zu instruiren. Solche Aufgaben dürften den Unteroffizieren der Infanteriepioniere zufallen und ich frage deshalb jeden aufrichtigen Unteroffizier, ob ich in meinen Worten zu weit gegangen sei!

Was nun die Geniekommission betrifft, ist es allerdings auffallend, daß eine große Zahl Genie-Offiziere davon keine Kenntniß hatte, während wohl die Meisten von der Artilleriekommission schon gelesen und gehört, daß Genie liebt eben das Bescheidene und Stille!

Allerdings hatten wir schon von einer Geniekommission gehört, glaubten aber, dieselbe sei nur zu einem bestimmten Zwecke aufgestellt. Nachdem uns aber ein Mitglied derselben Aufklärung gegeben, wurde der darauf bezügliche Satz aus dem Circular gestrichen.

Wenn unsere Herren Kameraden in Bern etwas empfindlich darüber scheinen, daß die jetzige Genie-Organisation angegriffen wird und daß Wünsche geäußert werden bezüglich des Unterrichtes der Genietruppen, so möchte ich nur bemerken, daß ich persönlich, wie auch jedenfalls meine Herren Kameraden der V. Division, die größte Hochachtung hegen für die das Geniewesen leitenden Persönlichkeiten, daß aber Freimüthigkeit in Besprechung militärischer Fragen im Interesse der Armee liegt und es sogar Pflicht jedes Schweizerbürgers ist, über einmal erkannte Schäden nicht stillschweigend hinwegzugehen. Einer hohen Behörde aber kann es nur willkommen sein, wenn durch öffentliche Besprechung die Meinungen sich abklären.

Nicht um zu agitiren habe ich die Initiative ergriffen, sondern in der vollsten Ueberzeugung, daß die Genieorganisation in manchem Punkte geändert werden müsse und von dieser Ueberzeugung lasse ich mich weder durch schöne Reden noch durch einmüthige Aussprüche zahlreicher Versammlungen, sondern allein durch richtige Gegenbeweise abbringen.

Keller, Geniehauptmann.

Die Fleischration des Soldaten.

△ Die Frage, ob der Schweizerische Soldat in Zukunft mit Ochsen- oder Kuhfleisch verpflegt werden soll, steht gegenwärtig auf der Tagesordnung.

Der landwirthschaftliche Verein hat vor einiger Zeit an das eidg. Militärdepartement das Ansuchen gestellt, es möchte im Interesse der Hebung des Ertragnisses der Landwirthschaft dem Soldaten künftig die Fleischration in Kuh-, statt in Ochsenfleisch verabsfolgt werden.

Das eidg. Militärdepartement hat dieses Gesuch aus Gründen, die wahrscheinlich mit denen übereinstimmen, welche wir später anführen, abgelehnt.

In der letzten Bundesversammlung ist jedoch ein neuer Anlauf genommen worden, der Neuerung Eingang zu verschaffen.

Einige unserer militärfreundlichen Blätter haben die Sache ebenfalls besprochen und gefunden, daß Kuhfleisch für den Vaterlandsvertheidiger gut genug sei.

Der Soldat, welcher ohne eigene Mittel in den Dienst kommt und einzig auf Sold und Verpflegung der Eidgenossenschaft angewiesen ist, wird zwar finden, seit die Fleischlieferungen an den Metzger, welcher den geringsten Preis fordert, vergeben werden, lasse das Fleisch schon jetzt oft genug zu wünschen übrig, ohne daß eine geringere Qualität besonders verlangt werden müßte.

Es steht außer Zweifel, daß der Soldat nicht immer Ochsenfleisch erhält und bei den Lieferungen ein guter Theil Kuhfleisch von den Herren Metzgern eingeschmuggelt wird. Doch was jetzt Ausnahme ist, soll in Zukunft Regel werden.

Wenn wir für den Soldaten (wie in allen andern Armeen) Ochsenfleisch verlangen, so geschieht dies nicht, weil Kuh- und Muniffleisch weniger schmackhaft und zäher ist, sondern weil der Nährwerth des Fleisches von Kühen, wie sie für den Fleischer erhältlich sind, ein vom Ochsenfleisch sehr verschiedener ist.

Wir begreifen, daß unsere Bauern ihre alten Kühe gerne zu einem theuern Preis verkaufen möchten, aber die Erhaltung des Soldaten, von welchem wir bei der kurzen Instruktionszeit ganz außerordentliche Anstrengungen verlangen müssen, verdient auch Beachtung.

Auch gegenwärtig erhält zwar der Wehrmann vom Ochsen nicht die besten Stücke und dazu meist nicht von fetten, sondern von mageren Ochsen. Welchen großen Unterschied dies ausmacht, ist aus einer Notiz, welche die „Schweiz. Militär-Zeitung“ in Nr. 25 dieses Jahrganges gebracht hat, ersichtlich.

Wir wollen uns erlauben, hier noch einen Ausspruch von Dr. Meinert anzuführen. Derselbe sagt: „Unsere Hausfrauen wissen, indem sie eine absolute und nicht eine relative Ersparniß im Auge haben, leider meist nicht, daß sie mit einem Stück Fleisch 4. Qualität eine mindestens zweimal geringere Menge Nährstoff einkaufen, als mit einem gleich großen Stück der 2. Sorte, welches bei Wei-

tem noch nicht das Doppelte kostet." (Armee- und Volksernährung I. Band S. 210.)

Der Nährwerth des Kuhfleisches ist zwar bei entsprechendem Alter, Gesundheit und Zustand des Thieres dem Ochsenfleisch wenig oder nicht nachstehend. Dagegen kommen hier andere Faktoren in Betracht.

Bekanntlich ist sowohl nach Erfahrung als nach gründlicher wissenschaftlicher Untersuchung das beste Alter für das Schlachtvieh 4—8 Jahre. Das Thier ist voll entwickelt, ausgewachsen und da die Quantität, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, zum Theil vorhanden ist, so gewinnt bei entsprechender Nahrung hauptsächlich die Qualität des Fleisches.

Nun ist aber gerade dieses Alter von 4—8 Jahren die eigentliche Nutzzeit der Kühe und ohne besondere Veranlassung wird kein Besitzer eine Kuh zum Schlachten verkaufen.

Die in diesem Alter geschlachteten Kühe bilden deshalb eine Ausnahme und da es ebenfalls keinem Viehbesitzer einfallen wird, junge, weibliche Thiere, wenn solche irgend welche Anwartschaft auf Ertrag haben, an die Fleischbank zu verkaufen, so wird sich die ganze Geschichte um Thiere handeln, die das „landesübliche“ Alter überschritten haben, d. h. um Kühe von 10—12 Jahren und darüber.

Aus diesem Fleische kocht man wohl eine kräftige Suppe, aber der „Spaß“ (das Fleisch) ist zähe, entbehrt jenes Saftes, der das Rindfleisch so angenehm macht und in Folge dessen auch theilweise seiner Nährhaftigkeit.

Da nun, wie es nur zu oft schon geschehen, „mindere“ Stücke, sogar Kuhfleisch sich unter die jetzigen Lieferungen einschleichen und unsere junge Mannschaft bei den an sie gestellten Anforderungen eine gute und kräftige Nahrung erhalten soll, so geht unsere Ansicht dahin, daß das Militärdepartement an den bisherigen Vorschriften festhalten und nur Ochsenfleisch zur Verpflegung zulassen sollte.

Tritt ein besonderer Nothstand ein, so können in solchen Fällen Ausnahmen gestattet werden, allein zur Regel sollte man sie nicht aufkommen lassen.

In den Kantonen Bern und Freiburg, wo der kräftige Simmenthaler und Freiburger Schlag gezüchtet wird, welche Thiere bekanntlich unter dem Kuhvieh auch das kräftigste Fleisch liefern, gieng die Sache noch eher an, trotzdem unsere Ansicht hinsichtlich des Alters auch hier zutreffen wird; dagegen in der Ostschweiz, wo größtentheils Appenzeller, Bündner oder schwäbisches Kuhvieh gehalten wird und so lange gehalten wird, bis es ausgenutzt ist, sollte von dieser Maßregel ganz Umgang genommen werden.

Sollte der Anregung, das Ochsenfleisch bei der Militärverpflegung durch Kuhfleisch zu ersetzen, Folge gegeben werden, so würde der Soldat nicht nur eine schlechtere Nahrung erhalten und seine jetzige Fleischration durch die geringere Qualität eine ungerechtfertigte Schmälerung erleiden, sondern es ist auch höchst wahrscheinlich, daß die Aus-

lagen des Staates sich zum mindesten nicht geringer stellen würden.

Wir empfehlen die Angelegenheit der Beachtung der Militärvereine.

Eidgenossenschaft.

— (Ein Kreis schreiben des eidg. Militärdepartements über die Rekrutierung) enthält folgende Bestimmungen:

Als Aushebungsoffiziere und als Stellvertreter derselben sind bezeichnet worden: Im I. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstbrigadier de Tocatrix in St. Maurice; Stellvertreter: Herr Oberstlieut. Kochmann in Lausanne. II. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Hr. Oberstlieutenant Lechtermann in Freiburg; Stellvertreter: Hr. Major Roulet, James, in St. Blasie. III. Divisionskreis: Aushebungsoffizier für die Kreise 4, 7, 9, 10, 11 und 12: Hr. Oberstlieutenant Peter in Bern; Aushebungsoffizier für die Kreise 1, 2, 3, 5, 6 und 8: Herr Major Weber in Bern. IV. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstlieutenant Egger in Luzern; Stellvertreter: Hr. Oberstlieutenant Mägli in Wädliobach. V. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstlieutenant Marti in Dirmatingen; Stellvertreter: Hr. Oberstlieutenant Bigler, W., in Solothurn. VI. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Major v. Drell, Max, in Zürich; Stellvertreter: Herr Kommandant Kunz in Detwill a. S. VII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstbrigadier Berlinger in Ganterswil; Stellvertreter: Herr Major Leumann in Frauenfeld. VIII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: a. Diesseits der Alpen: Herr Oberstbrigadier Arnold in Alt Dorf; Stellvertreter: Herr Oberstlieutenant Schuler in Olarus; b. Misor, Calanca und Tessin: Herr Oberstbrigadier Mola in Golderio.

Änderungen in obiger Stellvertretung wird der Aushebungsoffizier den zuständigen Behörden direkt zur Kenntniß bringen.

Die Aushebungsoffiziere werden angewiesen, sich mit den kantonalen Militärbehörden über die für die Rekrutierung erforderlichen einleitenden Arbeiten ungesäumt zu verständigen, wobei als Maßstab bei Auswahl der Besammlungsorte die Zahl von 110 bis 120 Mann wirklich zur Untersuchung gelangender Wehrpflichtiger inklusive Zuschlag für Ausbleibende anzunehmen ist.

Als pädagogische Experten und deren Stellvertreter sind ernannt worden: I. Divisionskreis nebst dem der VIII. Division angehörenden Theil des Kantons Wallis: Herr Scherf, Lehrer in Neuenburg; Stellvertreter: Herr Dusoir, Schulinspektor in Genf. II. Divisionskreis: Herr Melhel, Professor in Lausanne; Stellvertreter: Herr Wälchli, Schulinspektor in Bruntrut. III. Divisionskreis: Herr Kästlin, Sekundarlehrer in Günsledin; Stellvertreter: Herr Amstler, Lehrer in Brugg. IV. Divisionskreis: Herr Brunner, Bezirkslehrer in Relegatten; Stellvertreter: Herr Schneebeli, Lehrer in Zürich. V. Divisionskreis: Herr Berti, Schulinspektor in Frauenfeld; Stellvertreter: Herr Schärer, Lehrer in Gersensee. VI. Divisionskreis: Herr Bucher, Sekundarlehrer in Luzern; Stellvertreter: Herr Freund, Reallehrer in Rapperswil. VII. Divisionskreis: Herr Weingart, Schulinspektor in Bern; Stellvertreter: Herr Wanner, Lehrer in Schaffhausen. VIII. Divisionskreis: 1) für den italienischen Theil: Herr Hartmeyer-Jenny in Zürich; 2) für Olarus, Uri, Schwyz der VIII. Division: Herr Epühler, Direktionssekretär in Aarau; 3) für Graubünden: Herr Donat, Erziehungsrath in Chur.

Die Funktionen des Oberexperten sind Herrn Erziehungsrath Naf in Niesbach übertragen.

Die zur Untersuchung sich stellende Mannschaft ist auf das ihr nach der Verordnung vom 22. September 1875 zustehende Rekrutenrecht und die bezügliche Frist gegenüber den Entscheidungen der sanitarischen Kommissionen durch die Aushebungsoffiziere insbesondere aufmerksam zu machen mit dem weitem Beifügen, daß letztern gleichfalls das Recht zusteht, Einsprache in jenen Fällen zu erheben, in denen ihnen nicht hinreichender Grund zur Enthebung vorhanden zu sein scheint. Diesbezügliche Eingaben sind direkt an das schweiz. Militärdepartement zu richten.